

Kampfrichterordnung (KO) des Ringerverbandes Brandenburg e.V. (RVB)



- § 1 Alle Kampfrichter (KaRi), bzw. Kampfrichteranwärter müssen einem Verein angehören, welcher Mitglied des RVB ist.
- § 2 KaRi mit internationaler Lizenz, Bundes- und Landeslizenz bilden eine Kampfrichtervereinigung (KaRi- Gilde), die der Aufsicht des RVB untersteht.
- § 3 ⁽¹⁾ Der Kampfrichter ist verpflichtet, sein Amt in sachlicher und persönlicher Unvoreingenommenheit auszuüben.
⁽²⁾ Er hat die Pflicht, seine Entscheidungen als Kampfrichter unter Beachtung sportlicher Regeln und der bestehenden Wettkampfbestimmungen zu treffen.
⁽³⁾ Der KaRi hat die Pflicht sich ständig weiterzubilden.
- § 4 ⁽¹⁾ Die Kampfrichtergilde, insbesondere ihr Referent und seine Stellvertreter sind verpflichtet, ihr Handeln und ihre Entscheidungen an der Satzung und den Ordnungen des RVB auszurichten.
⁽²⁾ Die Regelungen des Deutschen Ringerbundes e.V. (DRB) sind zu beachten und soweit dies durch den DRB festgelegt auch bindend.
- § 5 ⁽¹⁾ Die Landeslizenz kann nur erwerben, wer
- körperlich in einem einwandfreien Zustand ist,
 - durch seinen Verein dem Kampfrichterreferenten gemeldet wurde,
 - eine theoretische und praktische Prüfung erfolgreich abgelegt hat,
 - das 14. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat.
 - über das 60. Lebensjahr hinaus, bei körperlicher Eignung und nur mit Zustimmung des Kampfrichterausschuss**
- ⁽²⁾ Davon unberührt bleibt die Tätigkeit als Kampfrichterreferent oder als Mitglied des Kampfrichterausschuss, wenn die Wahl/Benennung vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgte.
⁽³⁾ Eine Ausnahme der Regelung des Satzes 1, Punkt d) bedarf des Beschlusses des KaRi- Ausschusses.
- § 6 ⁽¹⁾ Für die Bundeslizenz können nur Kampfrichter vorgeschlagen werden die mindestens 18 Jahre alt sind.
⁽²⁾ Die Kandidaten werden vom Kampfrichterausschuss nach sorgfältiger Auswahl dem geschäftsführenden Präsidium des RVB vorgeschlagen.
⁽³⁾ Kampfrichter, die im Ligabetrieb eingesetzt werden möchten, müssen mindestens 75 vom Hundert der maximalen Punktzahl , welche in den Punkten 1 und 2 der Bewertungskriterien der Anlage 1 fixiert sind, erreichen.
- § 7 Zu den Vorschlägen zur Bundeslizenz trifft das geschäftsführende Präsidium die nominierende Entscheidung.
- § 8 ⁽¹⁾ Zur Erfüllung aller mit dem Kampfrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben wird turnusgemäß ein Kampfrichterreferent gewählt.
⁽²⁾ Der Amtszeitraum richtet sich nach den Regelungen der Satzung des RVB über die Legislatur des Verbandspräsidiums.
⁽³⁾ Die Wahl erfolgt im Rahmen der Präsidiumswahl des RVB durch die Delegiertenversammlung/ Verbandstag.
⁽⁴⁾ Der Referent hat das Recht zwei gleichberechtigte Stellvertreter zu benennen.
⁽⁵⁾ Diese müssen Mitglieder der KaRi- Gilde gemäß § 2 sein.
- § 9 Der Kampfrichterreferent und seine Stellvertreter bilden den Kampfrichterausschuss des RVB.
- § 10 ⁽¹⁾ Der Kampfrichterreferent, Mitglied des geschäftsführenden RVB- Präsidiums, ist für die Wahrung der Belange der Kampfrichtergilde verantwortlich.
⁽²⁾ Der Referent kann diese Verantwortung nach Bedarf auf einen Stellvertreter übertragen.
- § 11 ⁽¹⁾ Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes des Referenten führt ein, durch den Zurücktretenden vorgeschlagener Stellvertreter, das Amt des KaRi- Referenten kommissarisch bis zur nächsten Wahl gemäß § 8 in Verbindung mit der Satzung des RVB weiter.
⁽²⁾ Das Präsidium des RVB muss dieser Personalmaßnahme zustimmen.
⁽³⁾ Dem kommissarischen Kampfrichterreferenten stehen ab dem Zeitpunkt seiner Bestätigung durch das Präsidium des RVB alle Rechte und Pflichten dieser KO zu.
- § 12 Der Referent hat die Aufgabe Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter durchzuführen.

- § 13 ⁽¹⁾ Der Kampfrichterreferent ist für die einheitliche Schulung und Ausbildung der Mitglieder der Kampfrichtervereinigung verantwortlich.
⁽²⁾ Die Aufgaben können zur Effektivitätssteigerung auf andere KaRi übertragen werden, speziell auf die Mitglieder des KaRi-Ausschusses.
- § 14 ⁽¹⁾ Der Kampfrichterreferent ist für die Einteilung der Kampfrichter auf Landesebene zuständig.
⁽²⁾ Die Einteilung muss nach Leistung, Engagement, Eignung und in gerechter Weise erfolgen.
- § 15 Die Kosten für den Kampfrichterreferenten und die Verwaltungskosten der Kampfrichtervereinigung trägt der RVB.
- § 16 (1) Der Kampfrichterreferent muss mindestens zweimal im Jahr den Kampfrichterausschuss einberufen.
(2) Die Kosten für die Sitzungen des Kampfrichterausschusses trägt der RVB.
- § 17 ⁽¹⁾ Der Kampfrichterausschuss kann fachliche und interne Angelegenheiten beraten und beschließen.
⁽²⁾ Er kann ebenfalls Anträge, über das Präsidium des RVB, an die Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- § 18 ⁽¹⁾ Der Kampfrichterausschuss bewertet jährlich, nach festgelegten Bewertungskriterien (Anlage 1) alle Kampfrichter mit Landeslizenz.
⁽²⁾ Der Kampfrichterreferent stuft sie entsprechend ihrer Bewertung in eine Rangliste ein.
⁽³⁾ Die Aufstellung der Rangliste erfolgt ausschließlich nach der Bewertung in der Praxis (Durchschnitt von allen bewerteten Turnieren).
⁽⁴⁾ Ist die Punktzahl der praktischen Bewertung für die Rangliste gleich, entscheidet die Punktzahl der Theorie.
⁽⁵⁾ Alle Kampfrichter sind verpflichtet eine jährliche theoretische Prüfung abzulegen und sich praktisch bewerten zu lassen.
⁽⁶⁾ Ausgenommen hiervon sind die Bundeslizenzkampfrichter und Mitglieder des KaRi- Ausschusses.
⁽⁷⁾ Die Fragen für die theoretische Prüfung dürfen nur aus dem aktuellen DRB- Fragenkatalog entnommen werden.
⁽⁸⁾ Jeder Kampfrichter mit Landeslizenz muss jährlich mindestens 10 Einsätze nachweisen.
⁽⁹⁾ Der Nachweis erfolgt schriftlich auf einer Klappkarte oder elektronisch an den KaRi- Referenten, bzw. einen durch ihn benannten Beauftragten.
⁽¹⁰⁾ Dieser Nachweis ist bis spätestens am 15.01. des folgenden Jahres einzureichen.
- § 19 ⁽¹⁾ Der Kampfrichterausschuss ist auch zuständig für den Entzug der Landeslizenz und ebenso für eine Rückstufung.
⁽²⁾ Der Entzug der Lizenz kann aus disziplinarischen Gründen erfolgen oder wenn der Kampfrichterausschuss feststellt, dass ein Kampfrichter nicht mehr die Befähigung für die Landeslizenz besitzt.
⁽³⁾ Eine Rückstufung kann wegen einer schlechten Leistung, unsportlichem Verhalten oder aus disziplinarischen Gründen erfolgen.
⁽⁴⁾ Der Kampfrichterausschuss entscheidet in vorgenannten Fällen mit Stimmenmehrheit.
⁽⁵⁾ Kampfrichter, die selbstverschuldet einen eingeteilten Einsatz nicht wahrnehmen, werden durch den Kampfrichterausschuss abgestuft.
⁽⁶⁾ Kampfrichter, die sich nicht jährlich prüfen lassen, werden ans Ende der Rangliste gesetzt. Im Folgejahr ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, bzw. ist durch den Kampfrichterausschuss zu prüfen, inwieweit der Kampfrichter seine Landeslizenz verliert.
⁽⁷⁾ Kampfrichter, die in der Praxis mindestens 51 Punkte und in der Theorie 55 Punkte nicht erreichen, müssen eine Wiederholungsprüfung ablegen, ansonsten verliert der Kampfrichter seine Landeslizenz.
⁽⁸⁾ Der von der Abstufung betroffene Kampfrichter muss vor seiner Abstufung zum Sachverhalt gehört werden (ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben).
⁽⁹⁾ Im Zweifelsfall steht im das Recht der Beschwerde beim geschäftsführenden Präsidium des RVB zu.
⁽¹⁰⁾ Das geschäftsführende Präsidium wird dann gemeinsam mit dem Kampfrichterausschuss neu beraten.
⁽¹¹⁾ Das Ergebnis der Beratung wird dem Betroffenen mitgeteilt.
- § 20 Gegen die Maßnahmen des Kampfrichterausschusses hat der Betroffene das Recht der Beschwerde beim geschäftsführenden Präsidium des RVB.
- § 21 Alle Veröffentlichungen über Bewertungen und Einstufungen der Kampfrichter mit Landeslizenz werden in Reihenfolge des Ranglistenplatzes geführt.
- § 22 **Die Erstattung von Auslagen für die Kampfrichter (Kampfrichtervergütung) und die Ausschüsse**
⁽¹⁾ Deutsche Meisterschaften/NDEM/MDEM/LEM/LMM 30,00 €/ pro Tag +
⁽²⁾ bei ordnungsgemäßer Kampfrichterkleidung 6,00 € Wäschegeld
⁽³⁾ **der verantwortliche Kampfrichter des RVB für Deutsche Meisterschaften/NDEM/MDEM/LEM/LMM erhält vom Finanzreferenten einen Vorschuss und zahlt die eingesetzten Kampfrichter Vorort gegen Unterschrift aus**
- § 23 ⁽¹⁾ Änderungen dieser KO sind dem Kampfrichterausschuss vorbehalten.
⁽²⁾ Der Änderung muss das geschäftsführende Präsidium des RVB zustimmen.

Diese Kampfrichterordnung und die folgende Anlage tritt mit Beschluss des Kampfrichterausschusses vom _____ in Potsdam und Zustimmung des Präsidiums des Ringerverbandes Brandenburg e.V. vom _____ in Potsdam in Kraft.

Die vorhergehende KO verliert damit ihre Gültigkeit.

gez.
Peter Pippel
Kampfrichterreferent

Danny Eichelbaum
RVB- Präsident

gez.
Thomas Hausmann
Stv. RVB- Kampfrichterreferent

Michael Kebschull
RVB- Vizepräsident

Jörg Richter
RVB- Geschäftsführer

Anlage 1

Bewertungskriterien für die Mitglieder des Kampfrichterausschusses

Rangliste der Kampfrichter mit Landeslizenz

Allgemeines:

Die Kampfrichter mit Landeslizenz werden jährlich vom Kampfrichterausschuss geprüft und entsprechend ihrer Leistungen bewertet. Die jährliche Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Eine Theorieprüfung ist jeweils zu dem vom Kampfrichterreferenten bekannt gegebenen Termin zu absolvieren. Eine Verschiebung des theoretischen Teils ohne wichtigen Grund kann nicht stattgegeben werden. Eine Absprache mit dem KaRi- Referenten ist zu treffen. Die Mitglieder des Kampfrichterausschusses verpflichten sich, die Bewertungen neutral und leistungsgerecht vorzunehmen. Die Ergebnisse werden bei jedem bewerteten Turnier vom Hauptkampfrichter zusammengefasst und den Kampfrichtern in Form einer Rangliste am Ende des Turniers verkündet.

Rangliste:

Der KaRi- Ausschuss führt eine namentliche Rangliste mit den entsprechenden Bewertungspunkten, die der Geheimhaltungspflicht unterliegt. Nach Ablauf aller bewerteten Turniere des jeweiligen Jahres wird vom KaRi- Referenten eine Rangliste der Landeslizenzkampfrichter veröffentlicht.

Bewertungskriterien:

1. Theorie: maximal erreichbare Punktzahl für Prüfungsfragen 110 Punkte , mind. 77.
(20 Fragen a 5 Punkte + 2 Punktezettel a 5 Punkte)
 2. Praxis: maximal erreichbare Punktzahl 100, mindestens 50.
- Die Fragen zur schriftlichen Prüfung aus dem DRB- Fragenkatalog werden schriftlich ausgeteilt und nicht mehr mündlich vorgelesen. Ebenso erfolgt die Prüfung der Punktezettel.
 - Kampfrichter, die in der Theorie mindestens 77 und in der Praxis mindestens 50 Punkte nicht erreichen, müssen eine Wiederholungsprüfung ablegen. Erreicht der Kampfrichter bei der Wiederholungsprüfung nicht die vorgeschriebene Punktzahl verliert er seine Landeslizenz.
 - Als Bundeslizenzanwärter kann nur der Kampfrichter nominiert werden, der vom KaRi- Ausschuss festgelegt wird.

Praxiskriterien:

- a) - Regelkunde (Bewertungen / Mattenrand / Mattenflucht / Regelwidrigkeit etc.)
 - b) - Ausstrahlung (Zeichensprache, Erscheinungsbild, Durchsetzungsvermögen etc.)
- a) und b) ergeben zusammen 100 Punkte.

Anlage 2

Hinweise zur Qualitätssteigerung bei großen bzw. internationalen Vereinsturnieren

Wie mache ich mein Turnier auch für Kampfrichter interessant? Das könnte durch folgende Punkte gelingen:

- Einhaltung der Grundregel pro 50 Sportler eine Matte
- bei geplanter Nichteinhaltung dieser Regel, sollte ein Turnier an einem Samstag spätestens 20:00 beendet sein, inklusive Siegerehrung
- Grundbetrag für einen Kampfrichter pro Turnier 35,00 Euro
- pro Stunde, welche das Turnier 16:00 Uhr überschreitet, 8,00 Euro pro Stunde zusätzlich für jeden Kampfrichter
- Verpflegung und Getränke kostenlos für Kampfrichter (kleine Geste-große Wirkung) vielleicht eine kleine Offizielle/Helfer/Kari-Ecke dazu einrichten für die Dinge, die ihr bereitstellen möchtest. Wer mehr möchte, kann dies bezahlen. Dies ermöglicht auch mal einen Plausch mit einem Kari den man lang nicht gesehen hat und die Verabredung für das Folgejahr ☺
- speziell gewünschte Kampfrichter persönlich einladen
- Gedanken machen, ob Karis eventuell eine Fahrgemeinschaft bilden können und dieser die Fahrtkosten bezahlen
- für ein quantitativ und qualitativ ausreichend ausgestattetes Wettkampfbüro sorgen, dadurch ist ein rechtzeitiger Wettkampfbeginn gewährleistet und bringt das erste Lächeln auf die Gesichter aller
- einem erfahrenen Kampfrichter als Hauptkampfrichter einsetzen (auch mit dem Beigeschmack, dass er evtl. nicht aus dem eigenen Verein kommt, Qualität = 1. Kriterium)
- nachdenken über ein Drei- Mann- Kampfgericht (zumindest in den Finals)